



25. April 2023

Bürgschaften für thermische Netze

Bericht zuhanden der UREK-S

22.061 s Revision des CO₂-Gesetzes nach 2024

1 Ausgangslage

Die UREK-S hat die Verwaltung am 20. März 2023 damit beauftragt abzuklären, ob kleinere thermische Netze, die weitgehend oder ausschliesslich durch private Trägerschaften finanziert werden, zu günstigen Konditionen an Fremdkapital gelangen können. Im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes soll eine Anpassung des Artikels 35 geprüft werden, um nebst der Absicherung von nicht beherrschbaren Risiken für den Wegfall oder Rückgang der Wärmeversorgung beispielsweise auch die Gewährung von Bundesbürgschaften für den Ausbau kleinerer thermischer Netze zu ermöglichen.

2 Einordnung allfälliger Bundesbürgschaften für (kleinere) thermische Netze

Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt eines thermischen Netzes inklusive der Erschliessung der Wärmequelle, der Erstellung der Übergabestation sowie der Verrechnung an die Wärmekunden ist insbesondere bei grossen thermischen Netzen mit einem grossen Aufwand verbunden. Die Umsetzung erfolgt daher durch darauf spezialisierte Firmen. Sofern die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb gegeben sind, können mittels Ausschreibungen Investoren gefunden werden. Kantonale Förderbeiträge oder die Einnahmen aus dem Erlös von Bescheinigungen im Rahmen der Kompensationspflicht für die Treibstoffimporteure (Artikel 26 bis 28 CO₂-Gesetz) können bei grösseren wie auch bei kleineren thermischen Netzen helfen, die Mehrkosten gegenüber fossilen Heizungen je Gebäude auszugleichen. Die Förderbeiträge schaffen einen Anreiz, damit potenzielle Wärme- und Kältekunden eine Absichtserklärung bzw. Lieferverträge für ein thermisches Netz unterzeichnen und der Wärmeverbund damit initiiert werden kann.

Weiter kann über das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen bei einem Heizungersatz (fossile Heizung oder elektrische Direktheizung) die neue Wärmeerzeugung für die gemeinsame Wärmeversorgung oder die einzelnen dezentralen Wärmepumpen bei einem Niedertemperatur-Netz gefördert werden. Das Gebäudeprogramm überlässt es den Kantonen, wie und unter welchen Voraussetzungen sie den Neubau oder eine Erweiterung eines thermischen Netzes fördern. Mit dem Klimaschutzgesetz¹ soll der Heizungersatz mittels eines auf 10 Jahre befristeten Impulsprogrammes mit insgesamt 2 Milliarden Franken zusätzlich gestärkt werden. Der Vollzug soll ebenfalls durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen erfolgen.

Gemäss Praxis der Kantone beim Gebäudeprogramm muss ein thermisches Netz lediglich mindestens zwei Gebäude mit zwei unterschiedlichen eidgenössischen Gebäudeidentifikationsnummern versorgen.

¹ Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)

In den meisten Kantonen kann zusätzlich zur Wärmeerzeugung finanzielle Unterstützung für die Netzinfrastuktur und/oder den Anschluss ans thermische Netz beantragt werden.

Dem Bund sind keine Projekte von privaten Wärmenetzen bekannt, welche aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten nicht gebaut werden konnten. Bezüglich Finanzierungsmöglichkeiten gibt es keinen Unterschied zwischen privaten Wärmenetzen und mehreren individuellen Heizungen. Hürden, die den Bau von thermischen Netzen verhindern, sind eher bei der Komplexität der Planung zu suchen. Unter anderem deshalb unterstützt EnergieSchweiz finanziell seit Sommer 2023 Gemeinden, die mit einer Machbarkeitsstudie den Bau eines thermischen Netzes in ihrem Perimeter evaluieren wollen. Im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes ist zudem vorgesehen, die räumliche Energieplanung zu fördern (Art. 34a Abs. 1 Bst. b E-CO₂-Gesetz). Mit der Energieplanung können Gemeinden eine Grundlage erarbeiten, um die Wärme- und Kälteversorgung zu optimieren und auszugestalten, sodass die Nutzung regional verfügbarer umweltschonender Energiequellen ausgebaut werden kann.

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes sieht der Bundesrat zusätzlich zu den oben beschriebenen Förderungen eine Absicherung von nicht beherrschbaren Risiken für den Wegfall oder Rückgang der Wärmeerzeugung (z.B. Wegfall einer Wärmeerzeugungsanlage), sowie für den Wegfall eines grösseren Wärmebezügers vor (Art. 35 Abs. 5 E-CO₂-Gesetz).

3 Vorschlag zur Anpassung von Artikel 35 E-CO₂-Gesetz

Da die Herausforderungen beim Bau thermischer Netze eher in der Komplexität der Planung liegen als in fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten, empfiehlt die Verwaltung, den Artikel 35 E-CO₂-Gesetz nicht um Bürgschaften für die finanzielle Absicherung von Krediten für thermische Netze zu erweitern. Sollte die Kommission eine solche Lösung trotzdem einführen wollen, so empfiehlt die Verwaltung die untenstehende Formulierung (Ergänzung Absatz 5 unterstrichen).

Art. 35 Abs. 5

⁵ Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörenden Wärmeerzeugungsanlage ab, die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden. Er kann für den Ausbau kleinerer thermischer Netze für die Dauer von höchstens 10 Jahren Bürgschaften gewähren.

4 Hürden für den Ausbau thermischer Netze

Die Verwaltung erachtet das Instrument der Bürgschaften für die Absicherung von Krediten für thermische Netze nicht als effektive Massnahme zur Förderung von thermischen Netzen. In der Praxis sieht der Bund folgende Hürden für den Ausbau:

Eigentümergeverhältnisse: Für den Zusammenschluss zu einem privaten Wärmeverbund müssen sich verschiedene Personen einigen. Bereits bei Stockwerkeigentümergeverhältnissen ist der Findungsprozess aufwendiger als bei einer einzelnen Bauherrschaft. Bei einem privaten Wärmeverbund werden grundstückübergreifende Investitionen getätigt, welche in Dienstbarkeiten und Zusammenarbeitsverträgen geregelt werden müssen. In vielen Fällen wird eine technische und rechtliche Begleitung benötigt.

Mangel an Beratung: Planungsbüros scheuen den zusätzlichen Aufwand, welche die längeren Findungsprozesse mit sich bringen und schlagen deshalb lieber eine individuelle Heizung vor.

Zeitchase: Bei bestehenden Gebäuden sind die eingebauten Heizungen meist unterschiedlich alt, weshalb sich die Bauherrschaften zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit dem Heizungsersatz auseinandersetzen.

Gerade die letzten beiden Aspekte können mit einer besseren räumlichen Energieplanung angegangen werden, welche der Bundesrat in der Revision des CO₂-Gesetzes vorschlägt (Art. 34a Abs. 1 Bst. b E-CO₂-Gesetz).